

Zuständigkeitsordnung

des Rates der Stadt Isselburg

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 4. November 2020 aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

1. Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat und seiner Ausschüsse, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist und gegenüber dem Bürgermeister.
2. Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung oder die Hauptsatzung nicht etwas anderes bestimmen.
3. Der Rat delegiert seine Entscheidungsbefugnis auf die Ausschüsse, soweit dies durch Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates bestimmt ist.
4. Die Ausschüsse haben die Befugnis zur fachlichen Beratung in Angelegenheiten, die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen werden. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach den folgenden Regelungen können die Ausschüsse dem Rat Beschlussvorschläge vorlegen.

A. Übertragung von Zuständigkeiten auf die Gremien der Vertretung

I. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

1. Befugnisse zur Entscheidung

- a. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW);
- b. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung nach § 61 GO-NRW;
- c. Zweifelsfälle über die Zuständigkeit eines Ausschusses;
- d. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 500.000,- Euro brutto im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel;
- e. Erwerb von Grundstücken im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 500.000,- Euro inklusive Erwerbsnebenkosten;
- f. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 5.000 Euro brutto;
- g. Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen über 5.000 Euro brutto oder Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten;
- h. Begründung und Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen sowie sonstiger Nutzungsverhältnisse bei einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro brutto – der Geschäftswert bemisst sich nach dem für ein Jahr anfallenden Aufwand;
- i. Erwerb, Änderung und Beendigung von Mitgliedschaften zu Vereinen, Verbänden und Organisationen;
- j. Bewilligung von Arbeitgeberdarlehen
- k. Bildung von Abrechnungsgebieten, Erschließungsabschnitten und Erschließungseinheiten;
- l. Feststellung der Fertigstellung von Erschließungsanlagen;
- m. Personalangelegenheiten gem. § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW
- n. Archivwesen

2. Befugnisse zur Beratung

- a. Haushaltssatzung nebst Anlagen, sowie für den Haushaltsplanentwurf die Produktbereiche 01 und 16;
- b. Investitionsprogramm, Finanzplan und Haushaltssicherungskonzept;
- c. Controlling- und Geschäftsberichte;
- d. Konzessionsverträge;
- e. wirtschaftliche Betätigung der Stadt Isselburg;
- f. Vorbereitungen zur Wahl von Beigeordneten;
- g. Erlass von Satzungen zur Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben und Festsetzungen zur Erhebung von privatrechtlichen Entgelten;
- h. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen, die nach der Haushaltssatzung der Zustimmung des Rates bedürfen;
- i. Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung;
- j. Liegenschaftsangelegenheiten;
- k. Angelegenheiten des Leitbildes;
- l. Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung;

II. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

Die Aufgaben ergeben sich gesetzlich aus der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW. Darüber hinaus erhält der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Aufgaben zur Beratung und Prüfung:

- a. Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- b. Prüfung von Vergaben.

III. Wahlprüfungsausschuss (WPA)

Die Aufgaben ergeben sich gesetzlich aus der Gemeindeordnung NRW und dem Kommunalwahlgesetz NRW.

IV. Ausschuss für Bauen und Umwelt (BUA)

1. Befugnisse zur Entscheidung

- a. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 II BauGB, Ausnahmen und Befreiungen von sonstigen bauplanerischen Vorschriften sowie zu Teilungsanträgen, sofern die Entwicklungsvorstellungen der Stadt nachhaltig berührt werden oder die Maßnahmen städtebaulich bedeutsam sind;
- b. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB;
- c. Aufstellung, Aufhebung und Änderungen von Bauleitplanverfahren;
- d. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3, 4 BauGB;
- e. Ausnahmen von Gestaltungssatzungen;
- f. Ablösung von Stellplatzverpflichtungen;
- g. Maßnahmen zur Wohnungsbauförderung im Rahmen bereitgestellter und genehmigter Haushaltsmittel;
- h. Angelegenheiten des Immissionsschutzes;

- i. Koordinierung von Umweltschutzmaßnahmen;
- j. Örtliche Maßnahmen des Klimaschutzes;
- k. Aufgaben der Denkmalpflege;
- l. Vorgaben für Ausschreibungen bei Vorhaben im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei Vorhaben mit einer Auftragssumme von voraussichtlich mehr als 15.000 Euro brutto

2. Befugnisse zur Beratung

- a. Stadtentwicklung;
- b. Bodenmanagement
- c. Planung und Gestaltung von Wasserläufen und Gewässern;
- d. Angelegenheiten des Hochwasserschutzes;
- e. Ausschreibungen städtebaulicher Wettbewerbe;
- f. Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung;
- g. Angelegenheiten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten;
- h. Haushaltsplanentwurf für die Produktbereiche 09, 10, 13 und 14 sowie das Produkt 01.04.04;

V. Ausschuss für Planung, Verkehr und Wirtschaft (PVW)

1. Befugnisse zur Entscheidung

- a. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel;
- b. Friedhofsangelegenheiten (ohne KAG-Angelegenheiten);
- c. Maßnahmen des Stadtmarketings im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel;
- d. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel;
- e. Grundsätze der Wirtschaftsförderung und der Förderung der Landwirtschaft;
- f. Angelegenheiten des Jagd- und Fischereirechts von grundsätzlicher Bedeutung;
- g. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
- h. Veranstaltungsangelegenheiten und Märkte;
- i. Festsetzung des jährlichen Wirtschaftswegebauprogramms (Ausbau und Unterhaltung) sowie des Instandhaltungsprogramms von Straßen, Wegen und Plätzen (soweit keine Abgabepflicht entsteht);
- j. Vorplanung, Planung und Planungsbegleitung städtischer Baumaßnahmen;
- k. Vorgaben für Ausschreibungen bei Vorhaben im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei Vorhaben mit einer Auftragssumme von voraussichtlich mehr als 15.000 Euro brutto

2. Befugnisse zur Beratung

- a. Öffentlicher Personennahverkehr;
- b. Verkehrsentwicklungskonzepte;
- c. Verkehrslenkung und Verkehrssicherheit;
- d. Straßenplanung;
- e. Planung von Rad-, Reit-, Wander- und Wirtschaftswegen;
- f. Aufgaben nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW;
- g. Angelegenheiten des Feuerschutzes und des Katastrophenschutzes;
- h. Angelegenheiten des örtlichen Ordnungsamtes;

- i. Gewerbewesen;
- j. Einwohner- und Meldeamtsangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Personenstandswesens;
- k. Angelegenheiten der Ver- und Entsorgung sowie der Abfallwirtschaft (ohne KAG-Angelegenheiten);
- l. Angelegenheiten der städtischen Entwässerungsanlagen (ohne KAG-Angelegenheiten)
- m. Angelegenheiten der Digitalisierung;
- n. Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitsversorgung;
- o. Begehung größerer Baumaßnahmen während und nach der Fertigstellung;
- p. Haushaltsplanentwurf für die Produktbereiche 02, 07, 11, 12 und 15;

VI. Ausschuss für Vergaben (AfV)

1. Befugnisse zur Entscheidung

- a. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 500.000,- Euro brutto im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel;
- b. Erwerb von Grundstücken im Rahmen vom Rat genehmigter Vorhaben und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 500.000,- Euro inklusive Erwerbsnebenkosten;

2. Befugnisse zur Beratung

Änderungen der Vergabeordnung der Stadt Isselburg;

VII. Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur und Soziales (JSSKS)

1. Befugnisse zur Entscheidung

- a. Erwerb und Veräußerung von Kunstgegenständen bis 3.000,- Euro brutto im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel;
- b. Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und Verbände im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bis zur Höhe von im Einzelfall 3.000,- Euro brutto
- c. Angelegenheiten der Sportförderung;
- d. Angelegenheiten der Stadtbücherei (ohne KAG-Angelegenheiten);
- e. Angelegenheiten der Kulturpflege;
- f. Angelegenheiten der Volkshochschule Bocholt, Rhede, Isselburg;
- g. Angelegenheiten der Musikschule Bocholt – Isselburg;
- h. Vorgaben für Ausschreibungen bei Vorhaben im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei Vorhaben mit einer Auftragssumme von voraussichtlich mehr als 15.000 Euro brutto

2. Befugnisse zur Beratung

- a. Aufstellung des Weiterbildungsentwicklungsplanes;
- b. Angelegenheiten der Jugendförderung, Jugendpflege sowie Kindergartenangelegenheiten;
- c. Familien- und Seniorenangelegenheiten;
- d. Gewährung von sozialen Leistungen;
- e. Aufstellung des Schulentwicklungsplanes;

- f. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung von Schulen;
- g. Bestellung der Schulleiter – Beteiligung des Schulträgers gem. § 61 Abs. 1 SchulG NRW
- h. Angelegenheiten der Schülerbeförderung;
- i. Maßnahmen zur Schulwegsicherung (Federführung: PVW);
- j. Grundsätze für die Finanzausstattung der Schulen;
- k. Anträge aus dem Schulbereich von besonderer Bedeutung;
- l. Bildung, Änderung und Aufhebung von Schuleinzugsbereichen nach § 84 Abs. 1 SchulG NRW
- m. Haushaltsplanentwurf für die Produktbereiche 03, 04, 05, 06 und 08

VIII. Wahlausschuss (WA)

Die Aufgaben ergeben sich gesetzlich aus der Gemeindeordnung NRW und dem Kommunalwahlgesetz NRW.

B. Zuständigkeitsübertragung auf den Bürgermeister

I. Generelle Übertragung von Vergabezuständigkeiten

Der Rat der Stadt Isselburg überträgt folgende Zuständigkeiten auf den Bürgermeister:

1. Vergaben von Bauaufträgen im Sinne von § 2 Nr. 1 der Vergabeordnung mit einem Auftragswert von bis zu 20.000 Euro netto.
2. Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Sinne von § 2 Nrn. 2 und 3 der Vergabeordnung mit einem Auftragswert von bis zu 10.000 Euro netto; ausgenommen hiervon sind Beschaffungen von Fahrzeugen, bei denen sich der Rat die Zuständigkeit generell vorbehält.

II. Besondere Übertragung von Zuständigkeiten

1. Großeinsatzlage und Katastrophenfall

Wird auf dem Gebiet der Stadt Isselburg eine Großeinsatzlage oder eine Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 des BHKG-NRW festgestellt, gelten während dieser Lage ergänzend folgende Zuständigkeiten für den Bürgermeister:

- a. Vergabe von Aufträgen, die zur Bekämpfung der Großeinsatzlage oder Katastrophe notwendig sind, bis 100.000 Euro netto;
- b. Vergabe von Aufträgen bis 50.000 Euro netto im Rahmen genehmigter Vorhaben und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

2. Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

Stellt der nordrhein-westfälische Landtag eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite (§ 11 I IfSBG-NRW) fest, gelten während dieser festgestellten Lage ergänzend die folgenden Zuständigkeiten für den Bürgermeister:

- a. Vergabe von Aufträgen bis 50.000 Euro netto im Rahmen genehmigter Vorhaben und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
- b. Erwerb von Grundeigentum bis 50.000 Euro netto im Rahmen genehmigter Vorhaben und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.